



Sachstand

Die Anlage von Lebensversicherungsbeiträgen unter schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Versicherungsvertragliche Betrachtung

Die Anlage von Lebensversicherungsbeiträgen unter schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
Versicherungsvertragliche Betrachtung

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 002/22
Abschluss der Arbeit: 26. Januar 2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Lebensversicherung und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
2.	Rechtliche Implikationen für bestehende Vertragsverhältnisse	5
3.	Strategien der Versicherer für Neuverträge	7

1. Lebensversicherung und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Bei einer Lebensversicherung handelt es sich um einen Versicherungsvertrag, mit dem der Versicherte das biometrische Risiko der „Ungewissheit der Dauer menschlichen Lebens“ durch seine Leistungszusage absichert.¹ Das Risiko „kann, je nach Vertragsinhalt, im Tod der versicherten Person (Todesfallversicherung) oder aber im Erleben eines bestimmten Zeitpunktes (Erlebensversicherung) gelegen sein.“² Die Kapitallebensversicherung als verbreitetste³ Form der Lebensversicherung stellt regelmäßig eine gemischte Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall dar: „Die betragsmäßig vereinbarte Versicherungssumme wird entweder bei Tod der versicherten Person während der Laufzeit des Vertrages oder bei Erleben eines bestimmten, vertraglich vereinbarten Ablaufdatums fällig. Die Leistungspflicht des Versicherers ist gewiss. Ungewiss ist lediglich, ob die vereinbarte Versicherungsleistung als Todesfalleistung während der Laufzeit des Vertrages zu erbringen ist oder als Erlebensfalleistung zum vereinbarten Ablaufdatum.“⁴

Die derzeitige Kapitalmarktentwicklung ist geprägt von einer Phase des Niedrigzinses und einer hohen Inflation.⁵ Dies hat negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Kapitalanlage der Lebensversicherer und erschwert es diesen, die im Rahmen der Kapitallebensversicherung zugesagten jährlichen Zinsgarantien zu erwirtschaften.⁶

-
- 1 Heiss/Mönich, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2017, Teil 2. Einzelne Versicherungszweige, Kapitel 5. Lebensversicherung, Vorbemerkung zu §§ 150 bis 171 Rn. 1.
 - 2 Heiss/Mönich, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2017, Teil 2. Einzelne Versicherungszweige, Kapitel 5. Lebensversicherung, Vorbemerkung zu §§ 150 bis 171 Rn. 1.
 - 3 Nach Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) lag der Bestand an entsprechenden Hauptversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) in Deutschland im Jahr 2020 bei über 63 Mio., vgl. <https://www.gdv.de/de/zahlen-und-fakten/versicherungsbereiche/renten-und-kapitalversicherungen-24038#Vertr%C3%A4geBestand> (Stand dieser und sämtlicher nachfolgenden Online-Quellen: 26. Januar 2022).
 - 4 Heiss/Mönich, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2017, Teil 2. Einzelne Versicherungszweige, Kapitel 5. Lebensversicherung, Vorbemerkung zu §§ 150 bis 171 Rn. 1.
 - 5 Goecke, Das Niedrigzinsszenario und seine Konsequenzen für die Lebensversicherung, in: Wagner, F., Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage 2017, S. 205 ff., abrufbar unter: <https://www.versicherungsmagazin.de/lexikon/das-niedrigzinsszenario-und-seine-konsequenzen-fuer-die-lebensversicherung-1985678.html>; Ketzler/Schwark, Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsen auf das Versicherungswesen, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik (ZfWp) 2015, S. 202, 203 f.; Versicherungsbote, Kapitalbildende Lebensversicherungen leiden unter Inflation vom 16. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.versicherungsbote.de/id/4904208/Kapitalbildende-Lebensversicherungen-leiden-unter-Inflation/>.
 - 6 Goecke, Das Niedrigzinsszenario und seine Konsequenzen für die Lebensversicherung, in: Wagner, F., Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage 2017, S. 205 ff.; Ketzler/Schwark, Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsen auf das Versicherungswesen, ZfWp 2015, S. 202, 203 f.; Reiff, in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz: VVG, 31. Auflage 2021, § 153 Rn. 28a. Zahlen zur Struktur und zur Nettoverzinsung der Kapitalanlagen der Lebensversicherer abrufbar beim GDV unter <https://www.gdv.de/de/zahlen-und-fakten/versicherungsbereiche/kapitalanlagen-24042>.

Nachfolgend soll schlaglichtartig betrachtet werden, ob diese Situation rechtliche Implikationen für einzelne Lebensversicherungsvertragsverhältnisse aufweisen kann.⁷

2. Rechtliche Implikationen für bestehende Vertragsverhältnisse

Kapitallebensversicherungsverträge unterfallen als Lebensversicherungsverträge den einschlägigen Vorschriften der §§ 150 ff. VVG^{8,9}. Der Inhalt eines bestehenden Versicherungsvertrags sowie die daraus abzuleitenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich dabei primär aus dem jeweiligen Vertrag selbst und können deshalb nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Im Nachhinein sich verändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen haben hierbei zwar grundsätzlich keine rechtlichen Auswirkungen. Allerdings trifft das VVG mit § 163 VVG durchaus Regelungen zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang in Ausnahmefällen gegebenenfalls eine nachträgliche Prämien- und Leistungsänderung durch den Versicherer in Betracht kommen kann:

§ 163 Prämien- und Leistungsänderung

(1) Der Versicherer ist zu einer Neufestsetzung der vereinbarten Prämie berechtigt, wenn

1. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,
2. die nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
3. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Prämie ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass an Stelle einer Erhöhung der Prämie nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer prämienfreien Versicherung ist der Versicherer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

7 Nicht Gegenstand des vorliegenden Sachstands sind die versicherungsaufsichtsrechtlichen Aspekte der Thematik, vgl. hierzu etwa Reiff, in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz: VVG, 31. Auflage 2021, § 153 Rn. 28a ff. sowie die §§ 138 ff. VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist).

8 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist.

9 Wandt, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2017, Vorbemerkung zu §§ 150 bis 171 Rn. 4.

(3) Die Neufestsetzung der Prämie und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.

(4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Ob sich ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen – etwa aufgrund einer Niedrigzinsphase – einen Anwendungsfall von § 163 VVG darstellen können, wird im Schrifttum unterschiedlich beurteilt.¹⁰

Bejaht wird dies etwa mit der Begründung, der Begriff des Leistungsbedarfs in § 163 VVG umfasse auch den Rechnungszins, weshalb Änderungen bei allen Rechnungsgrundlagen zu berücksichtigen seien¹¹:

„Erkennt der VR (Versicherer, Anm. d. Verf.), dass die bei der Prämienkalkulation als sicher angenommenen Erträge auf die Kapitalanlagen im Zeitablauf dann irgendwann doch nicht mehr erwirtschaftet werden können, entfällt nunmehr wirtschaftlich die Grundlage dafür, die Prämie des VN (Versicherungsnehmer, Anm. d. Verf.) durch die »Finanzlage des VR«, also durch Überschüsse zu reduzieren, d.h. ab diesem Zeitpunkt gilt aus dem Blickwinkel der Prämienkalkulation wieder das grundlegende Äquivalenzprinzip des § 138 I 2 VAG, das durch eine Prämienanpassung im Rahmen des § 163 für die Zukunft wieder zur Geltung gebracht werden kann.“¹² Das Merkmal der Erforderlichkeit sei hierbei „im Einzelfall weiter zu konkretisieren. Dies zeigt sich deutlich bzgl. der Rechnungsgrundlage Zins (auch Rechnungszins oder RZ) im derzeitigen Niedrigzinsumfeld. (...) ... ist damit eine Prämienanpassung nach § 163 wegen der Zinsrisiken im aktuellen Umfeld möglich, wenn der VR die ZZR und etwaige weitergehende Eigenmittelanforderungen aus dem neuen VAG nach Umsetzung von Solvency II aus eigener Kraft nicht mehr erfüllen kann. An dieser Stelle weicht § 163 von dem aufsichtsrechtlichen Anpassungsrecht nach § 314 II VAG als Notstandsmaßnahme ab. Während § 314 II VAG das aufsichtsrechtliche Anpassungsrecht nur bei konkreter Gefahr einer Insolvenz zur Verfügung stellt, will § 163 darüber hinaus auch verhindern, dass der VR mangels ausreichender Eigenmittel das Neugeschäft nach § 304 I Nr. 2 i.V.m. § 304 V VAG nach dem Widerruf der Erlaubnis einstellen muss. Auch wenn der VN nicht für die notwendige Eigenmittelausstattung verantwortlich ist, zeigen die Regelungen zur kollektiven RfB (Rückstellung für die Beitragsrückerstattung, Anm. d. Verf.) in § 140 IV VAG und des § 153 III 3, dass

10 Weiterführende Nachweise der einzelnen Positionen bei Wandt, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2017, VVG § 163 Rn. 30 Fn. 68 - 70.

11 Krause, in: Looschelders/Pohlmann, VVG-Kommentar – Versicherungsvertragsgesetz, 3. Auflage 2016 § 163 Rn. 18.

12 Krause, in: Looschelders/Pohlmann, VVG-Kommentar – Versicherungsvertragsgesetz, 3. Auflage 2016 § 163 Rn. 23.

bei der notwendigen Gesamtabwägung auch die VN mit ihren Prämien und Überschussanteilen mit zur Eigenmittelausstattung beitragen sollen.“¹³

Dem gegenüber wird von anderer Seite die Auffassung vertreten, weder höhere Kosten noch niedrigere Kapitalerträge berechtigten zu einer Prämienanpassung:

„Höhere Kosten als kalkuliert berechtigen den Versicherer ... nicht zu einer Prämienanpassung gemäß § 163. Gleiches gilt, wenn der Versicherer – wie gegenwärtig in der Niedrigzinsphase – am Kapitalmarkt geringere Zinsen erwirtschaftet, als bei der Festlegung des (garantierten) Rechnungszinses im Rahmen der Kalkulation zugrunde gelegt. Die Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt führt nicht zu einer Änderung des Leistungsbedarfs. Der Leistungsbedarf, d. h. die Gesamtsumme des Kapitals, das der Versicherer den Versicherten als Versicherungsleistungen schuldet, bleibt gleich. Der gleichbleibende Leistungsbedarf ist vom Versicherer aufgrund der Niedrigzinsphase nur schwieriger zu finanzieren, als von ihm bei der Prämienkalkulation erwartet wurde. Die von einem Teil des Schrifttums vertretene Auffassung, § 163 gebe als „Notfallparagraph“ dem Lebensversicherer eine Befugnis zur Prämienenerhöhung auch zur Kompensation nicht-rechnungszinsdeckender Zinsrenditen am Kapitalmarkt, ist abzulehnen.“¹⁴ Hier komme auch keine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht: „Auch eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage ist ausgeschlossen, da durch Übernahme der Zinsgarantie das Risiko nicht-rechnungszinsdeckender Kapitalerträge vertragsrechtlich allein in der Sphäre des Versicherers liegt, und zwar unabhängig von der Frage, inwieweit die Ursachen für eine längerfristige Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt (geld-)politisch beeinflusst sind. Wirtschaftlich steht und fällt die Zinsgarantie allerdings – wie jede Garantie – mit der Solvenz des Schuldners. Der Gefahr der Insolvenz einzelner Versicherer infolge einer längerfristigen Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt ist jedoch nicht vertragsrechtlich durch Aufgabe der Zinsgarantie als Kern der klassischen kapitalbildenden Lebensversicherung, sondern mit den bestehenden Instrumenten des Versicherungsaufsichtsrechts zu begegnen. Dem Versicherer bleibt insoweit nur ein Zugriff auf die freie Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) gemäß § 140 Abs. 1 VAG 2016 (§ 56b Abs. 1 VAG a.F.). Zu den Instrumenten der Aufsichtsbehörde vgl. Rn. 14.“¹⁵

3. Strategien der Versicherer für Neuverträge

Berichten zufolge reagieren Versicherungsunternehmen auf die geänderten Finanzmarktbedingungen offenbar durch modifizierte Leistungszusagen bei Neuverträgen, durch eine Anpassung des Produktportfolios und/oder durch neue Ansätze bei der Anlagestrategie.

13 Krause, in: Looschelders/Pohlmann, VVG-Kommentar – Versicherungsvertragsgesetz, 3. Auflage 2016 § 163 Rn. 28.

14 Wandt, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2017, VVG § 163 Rn. 30.

15 Wandt, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2017, VVG § 163 Rn. 30.

So bieten Berichten zufolge Versicherungsunternehmen seit 2021 zunehmend keine Lebensversicherungsverträge mit 100-prozentiger Beitragsgarantie mehr an¹⁶:

„Klassische Policen werden kaum noch neu angeboten. Denn 2022 sinkt der staatlich maximal erlaubte Garantiezins dafür von 0,9 auf 0,25 Prozent und bleibt dort mindestens auch 2023. (...) Um das Neugeschäft wegen Niedrigzinsen bei aktuell gleichzeitig anschwellender Inflation nicht aussterben zu lassen, hat die Branche ... neue Generationen von Lebenspolicen erfunden. Die garantieren keinen Zuwachs mehr, sondern nur noch maximal mögliche Verluste. Das wiederum eröffnet Freiräume in der Kapitalanlage, weil nicht mehr so viel Geld für Garantien zurückgehalten werden muss.“¹⁷

Bei anderen Unternehmen stelle die klassische Kapitallebensversicherung insgesamt nur noch ein Randprodukt dar – manche Versicherungsunternehmen böten sie sogar überhaupt nicht mehr an.¹⁸

Weiter versuchten sich die Versicherungsunternehmen durch neue Ansätze in ihrer Kapitalanlagestrategie an die derzeitige Finanzmarktsituation anzupassen.¹⁹ Dabei sei ein wichtiges Element die Investition in länger laufende Wertpapiere, um damit eine zusätzliche „Laufzeitprämie“ zu erzielen und die zeitliche Struktur der typischerweise langfristigen Verbindlichkeiten und der Forderungen der Versicherer besser in Einklang zu bringen.²⁰ Ein weiterer Ansatz sei die breitere Streuung der Kapitalanlagen auf unterschiedliche Anlageklassen und Regionen.²¹ Schließlich würden auch Investitionen in nachhaltige und langfristig angelegte Infrastrukturprojekte wie Solar- oder Windparks als erfolgsversprechend beurteilt, da sie in der Regel planbare und stabile Rückflüsse mit sich brächten.²²

* * *

16 Vgl. Baltés, Lebensversicherung: Abschied von der Beitragsgarantie, 30. November 2020, abrufbar unter <https://www.ihre-vorsorge.de/magazin/lesen/lebensversicherung-abschied-von-der-beitragsgarantie.html>.

17 Magenheimer, Allianz Leben hält die Verzinsung stabil, Stuttgarter Zeitung, 7. Dezember 2021, S. 9.

18 Schnell, Experten sehen keinen Änderungsbedarf beim Garantiezins, Handelsblatt, 30. November 2021, S. 26.

19 Ketzler/Schwark, Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsen auf das Versicherungswesen, ZfWp 2015, S. 202, 205.

20 Ketzler/Schwark a.a.O. S. 205.

21 Ketzler/Schwark a.a.O. S. 205.

22 Ketzler/Schwark a.a.O. S. 206; Frankfurter Allgemeine Zeitung, Teurere Policen durch geringeren Höchstrechnungszins, 24. April 2021, S. 27.